

---

**NATURTHEATER**  
**REUTLINGEN**



---

# **S A T Z U N G**

vom 16. März 2017

## Impressum

Naturtheater Reutlingen e.V.  
72762 Reutlingen | Mark Gewand 3  
72713 Reutlingen | Postfach 2323  
Telefon 07121 270766 | Telefax 07121 25384  
info@naturtheater-reutlingen.de  
www.naturtheater-reutlingen.de

Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen  
unter VR 350042.

---

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Hauptversammlung am  
16.03.2017 beschlossen.

Wenn in der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche  
Sprachform angewendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter  
grundsätzlich mit Frauen oder Männern besetzbar.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**§ 2 Zweck des Vereins**

**§ 3 Mitgliedschaft**

**§ 4 Organe**

**§ 5 Vorstand**

**§ 6 Beirat**

**§ 7 Geschäftsführung**

**§ 8 Mitgliederversammlung**

**§ 9 Ausschüsse**

**§ 10 Künstlerische Leitung**

**§ 11 Auflösung**

**§ 12 Inkrafttreten**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Naturtheater Reutlingen e.V.** und hat seinen Sitz in Reutlingen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Die Pflege und die Förderung des Amateurtheaters in all seinen Formen
- Den Erhalt der Theateranlage und das Bespielen der Freilichtbühne im Rahmen der Wasenwald-Festspiele ist ein vorrangiges Anliegen des Vereins. Er unterhält zu diesem Zweck eine Theater- und eine Jugendgruppe.

2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr
- b) Jugendliche im Alter von 14 – 17 Jahren
- c) Kinder im Alter von 6 – 13 Jahren
- d) juristische Personen

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand und der Beirat können einen Aufnahmeantrag ablehnen.

2. Interessenten gelten bis zu ihrer Mitgliedschaft als Anwärter.

3. Mitglieder sind:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

4. Aktive Mitglieder

- a) wirken in der Theatergruppe, in der Jugendgruppe oder im Organisationsbereich mit.
- b) entrichten den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag im 1. Quartal des Geschäftsjahres.
- c) Die aktive Mitarbeit in den genannten Gruppen setzt die Mitgliedschaft grundsätzlich voraus.

5. Passive Mitglieder - insbesondere auch juristische Personen -

- a) fördern die Bestrebungen des Vereins ideell und materiell.
- b) entrichten den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag im ersten Quartal des Geschäftsjahres.

6. Zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden des Vereins

kann vom Vorstand nach Anhörung des Beirats jede Person ernannt werden, die sich um die Pflege des Amateurtheaters in all seinen Formen und/oder die Entwicklung des Vereins verdient gemacht hat.

- 7.a) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt im Todesfall, bei Austritt oder Ausschluss sowie im Fall eines Mitgliedsbeitragsrückstandes von 2 Jahren.
- 7.b) Der Austritt ist gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Zugang der Austrittserklärung.
- 7.c) Der Ausschluss kann durch den Vorstand und den Beirat im Fall vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Beirat
3. Hauptversammlung
4. Spielerversammlung

## **§ 5 Vorstand**

1. Vorstand im Sinn § 26 BGB ist
  - a) der Erste Vorsitzende
  - b) der Zweite VorsitzendeBeide sind je einzeln vertretungsberechtigt.
- 2.a) Die Vorsitzenden werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.
  - b) Ihr Amt erlischt mit der Wahl der neuen Vorsitzenden.
3. Der Erste Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, die Beiratssitzungen sowie sämtliche Versammlungen.
4. Der Erste oder der Zweite Vorsitzende beruft zu Versammlungen und Beiratssitzungen ein.
5. Der Erste und der Zweite Vorsitzende sind für die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit verantwortlich. Sie entscheiden über die personellen Belange soweit sie nicht dem Beirat oder der Hauptversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind.

## § 6 Beirat

1. Der Beirat berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, solange sie nicht zum Aufgabengebiet der Hauptversammlung (§8 Nr.5g) gehören. Er erstellt die Geschäftsordnung und regelt die Ehrung verdienter Mitglieder.
2. Der Beirat besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem kaufmännischen Verwalter oder kaufmännischen Geschäftsführer (wenn besetzt), dem Jugendleiter sowie mindestens 7 und maximal 9 weiteren Mitgliedern.
3. Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheiden Beiratsmitglieder während der dreijährigen Wahlperiode aus, so kann der Vorstand kommissarisch neue Mitglieder mit Stimmrecht ernennen. Diese bleiben nur bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Beirats im Amt.
4. Beiratsmitglied kann nur werden, wer dem Verein mindestens zwei Jahre angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Jedes Beiratsmitglied übernimmt ein Amt; die einzelnen Ämter regelt die Geschäftsordnung.
6. Legt ein Beiratsmitglied sein Amt nieder scheidet er aus dem Beirat aus.
7. Dem Beirat ist Einblick in alle Vereinsangelegenheiten zu gewähren.
8. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens sechs Beiratsmitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweils leitende Vorsitzende.

10. Der Vorstand kann Personen mit beratender Funktion zu den Beiratssitzungen hinzuziehen.
11. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen des vom Beirat beschlossenen Haushalts entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EstG / Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

## **§ 7 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand und der Beirat können einen kaufmännischen Geschäftsführer bestellen (der kein Vertreter im Sinne von §30 BGB ist).
2. Der kaufmännische Geschäftsführer hat Sitz und Stimme im Beirat.
3. Der kaufmännische Geschäftsführer ist für die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung verantwortlich.
4. Die Durchführung der Kassengeschäfte wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Versammlungsarten
  - a) Hauptversammlung
  - b) Außerordentliche Hauptversammlung
  - c) Spielerversammlung
2. Einberufung  
Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- a) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens 31. März einzuberufen.
- b) Die außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- c) Eine Spielerversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Spielerversammlung muss stattfinden, wenn die Theatergruppe dies mit Zweidrittel-Mehrheit fordert.
- d) Eine außerordentliche Haupt- oder Spielerversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Zweidrittel-Mehrheit fordert.

### 3. Teilnahme

- a) Zur Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen ist jedes aktive und passive Mitglied aufgefordert.
- b) Zu allen Versammlungen können Gäste geladen werden, sofern ihre Teilnahme im Interesse des Vereins liegt.

### 4. Wahl- und Stimmberechtigung

- a) Wahl- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder. Kinder haben kein Stimmrecht.
- b) Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Stimmenübertragungen oder -häufungen sind nicht zulässig. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### 5. Zweck der Hauptversammlung

- a) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der Vorsitzenden und der Beiratsmitglieder
- b) Entgegennahme der finanziellen Rechenschaftsberichte des kaufmännischen Verwalters bzw. des kaufmännischen Geschäftsführers und der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des kaufmännischen Verwalters bzw. des kaufmännischen Geschäftsführers und der Geschäftsträger
- d) Kenntnisnahme des Haushaltsplanes
- e) Wahl der Vorsitzenden und der Beiratsmitglieder
- f) Beschluss der Satzungsänderung

- g) Entscheidung grundsätzlicher Vereins-, Spieler- und Theaterfragen
- h) Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages im folgenden Geschäftsjahr
- i) Beschluss der Auflösung

#### 6. Beurkundungsvorschrift

Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie hat Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung der Versammlung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Anträge und Wahlen sowie die Art ihrer Durchführung zu enthalten.

#### 7. Wahlen und Abstimmungen

- a) Die Wahl der Vorsitzenden und des Beirats erfolgt schriftlich und geheim, jeweils in gesonderten Wahlgängen, unter Leitung eines von der Hauptversammlung bestimmten Wahlausschusses.
- b) Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- c) Bei sämtlichen Wahlen gelten folgende Mehrheiten:  
Steht nur eine Person für ein Amt zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit auf sich vereint. Bei mehreren Bewerbern für ein Amt ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich; wenn diese nicht erreicht wird muss eine Stichwahl zwischen den Kandidaten stattfinden, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei einer Pattsituation muss bei einer erneuten außerordentlichen Hauptversammlung entschieden werden.
- d) Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- e) Bei Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- f) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, bei sachlich begründetem Antrag und nach dem Mehrheitswillen der Versammlung jedoch schriftlich und geheim vollzogen. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der Versammlungsleiter.

## 8. Tagesordnung

Hauptversammlungen und außerordentliche Hauptversammlungen sowie Spielerversammlungen werden im Beirat beraten. Die angestrebten Ziele sollen dadurch vom Willen der gesamten Vereinsführung getragen werden.

9. Anträge und Wahlvorschläge sind spätestens zehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung dem Ersten oder Zweiten Vorsitzenden oder einem Beiratsmitglied schriftlich einzureichen. Schriftlich formulierte Anträge und Wahlvorschläge können auch auf der Hauptversammlung gestellt werden und sind bei 2/3 Mehrheit zuzulassen.

## § 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen.

1. Zweck der Ausschüsse ist, den Vorstand ständig oder vorübergehend auf einem besonderen Aufgabengebiet zu unterstützen.
2. Jede Tätigkeit der Ausschüsse ist protokollpflichtig.

## § 10 Künstlerische Leitung

### 1. Spielleiter/Regisseur

- a) Der Spielleiter/Regisseur ist für die Theaterarbeit bei einer Theaterproduktion verantwortlich.
- b) Seine Mitarbeiter werden ihm vom Vorstand und Beirat unterstellt.
- c) Der Spielleiter/Regisseur schlägt dem Vorstand und Beirat Theaterstücke vor. Beide Gremien müssen über die Vorschläge entscheiden.
- d) Der Spielleiter/Regisseur hat in allen Fällen, in denen über Theaterfragen abgestimmt wird, Stimmrecht. Er ist an die Beschlüsse des Vorstands und Beirats gebunden.

## 2. Musikalische Leiter

Der musikalische Leiter ist für die musikalische Arbeit bei einer Theaterproduktion verantwortlich.

## 3. Sonstige künstlerische Tätigkeiten

Personen, die in den Bereichen Kostümbild, Bühnenbild und Choreografie (Tanz, Bühnenkampf, etc.) eigenverantwortlich tätig sind.

## 4. Zwischen dem Verein und seinen künstlerischen Leitern kann ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung für die Pflege der Schauspielkunst und des Amateurtheaters.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 16.03.2017 beschlossen worden.